



UNICA BESTIMMUNGEN DES WELTWETTBEWERBES

(Änderungen vorbehalten)

**Diese Regelungen bleiben bis zu ihrer Änderung in Kraft.
Das Datum in der Fußzeile und in Punkt 7.5 zeigt, wann die Vorschriften
zuletzt geändert wurden.**

BESTIMMUNGEN DES WELTWETTBEWERBES DER UNICA

Die UNICA veranstaltet einmal im Jahre ein Welt Filmwettbewerb für ihre Mitglieder.

Zweck dieses Wettbewerbes ist die Förderung des nichtkommerziellen Filmschaffens in der ganzen Welt.

Im Sinne der Vereinheitlichung werden die Mitglieder der UNICA, ob Landesverbände oder andere offiziellen Ländervertretungen, nachfolgend als Nationale Gremien bezeichnet.

Der Ausrichter des Wettbewerbes, ob Verband oder Nationales Gremium, wird nachstehend als Organisator bezeichnet.

ARTIKEL 1 - ORGANISATION

Die Organisation des Wettbewerbes obliegt dem UNICA Komitee.

ARTIKEL 2 - BETEILIGUNG

- 2.1 Die Teilnahme an dem Wettbewerb ist den Mitgliedern der UNICA vorbehalten. Jedes nationale Gremium kann sich mit einem Filmprogramm beteiligen. Die Länge der Vorführzeit wird entsprechend der im Anhang aufgeführten Kriterien festgelegt.
- 2.2 Die Filme dürfen nicht an einem vorherigen UNICA-Wettbewerb teilgenommen haben.
- 2.3 Die Einreichung von Filmen erfolgt durch Anmeldeformulare, die von der UNICA an die nationalen Organisationen weitergegeben werden.
 - 2.3.1 Jede nationale Gremium sendet an jedes ihrer ausgewählten Autoren ein Anmeldeformular, das von der UNICA zur Verfügung gestellt wird. Die Autoren müssen die Formulare ausfüllen und unterschreiben und direkt an UNICA senden.
 - 2.3.2 Die Teilnahme am Wettbewerb gestattet der UNICA eine Kopie vom Film für ihr Archiv anzufertigen und diese den nationalen Gremien auszuleihen.
- 2.4 Die nationalen Anmeldungen müssen spätestens einen Monat vor Beginn des Wettbewerbs per Post oder per E-Mail zurückgesandt werden.

Die Autorformulare müssen spätestens 4 Wochen vor dem Wettbewerb per post oder E-Mail zurückgeschickt werden.
- 2.5 Die Registrierung ist kostenlos.
- 2.6 Filme die zu spät angemeldet werden, können ausgeschlossen werden.
- 2.7 Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, sowie gegen die näher im Kapitel 2 des Anhanges zu den gegenwärtigen Bestimmungen definierten Vorschriften, werden gemäß den dort verzeichneten Regeln und Verfahren geahndet und sanktioniert.

ARTIKEL 3 - FILME

- 3.1 Der Wettbewerb ist für nicht-kommerzielle Filme zu jedem Thema und in jedem Stil.

- 3.2 Die nationalen Gremien tragen die Verantwortung für die Filme, die sie eingereicht haben. So müssen Filme die nicht für Jugendliche oder besonders empfindliche Zuschauer geeignet sind, einen besonderen Hinweis tragen.

ARTIKEL 4 - MATERIAL

- 4.1 Die ausrichtende Organisation hat für geeignete Videovorführgeräte zu sorgen.
- 4.2 Die Filme müssen das Organisationskomitee spätestens zwei Woche vor der Veranstaltung erreichen. Der Eingang ist durch den Ausrichter zu bestätigen.
- 4.3 Filme auf physischen Medien wie CDs oder USB-Sticks, müssen ein Etikett mit dem Titel und dem Namen des Autors tragen. Die Dateinamen von den über das Internet geschickten Filmen müssen den Filmtitel enthalten. Der Titel kann zu diesem Zweck verkürzt werden.
- 4.4 Filme und Geräte sind vom Organisator gegen Diebstahl zum Materialwert versichert.
- 4.5 Die Auszeichnungen werden den Autoren oder einem Vertreter ihres nationalen Gremiums überreicht. Die auf physische Medien gespeicherten Filme werden am Ende des Wettbewerbs dem Vertreter des nationalen Gremiums zurückgegeben. Wenn Auszeichnungen oder physische Medien nicht abgeholt werden können, kann das nationale Gremium von dem Organisationskomitee verlangen, sie per Post zu schicken, jedoch auf Kosten der ersuchenden Organisation. Alle Filme werden in das UNICA-Archiv aufgenommen. Ausgewählte Filme werden zur Sammlung hinzugefügt, die nach der Veranstaltung zu den nationalen Organisationen geschickt wird.
- 4.6 Die Organisatoren garantieren eine sachgemäße Behandlung der Filme und Geräte, übernehmen jedoch keine Haftung.

ARTIKEL 5 - VORFÜHRUNG DER FILME

- 5.1 Die Vorführung der Filmprogramme der einzelnen nationalen Gremien findet in einer durch das Los bestimmten Reihenfolge statt. Die Reihenfolge der einzelnen Filme innerhalb eines Programms ist den nationalen Gremien freigestellt. Sie muss aus dem Anmeldeformular ersichtlich sein.
- 5.2 Ein Mitglied des UNICA Komitees sorgt für den reibungslosen Ablauf der Vorführungen. Reklamationen jeglicher Art müssen sofort von den Ländervertretern an diesen Verantwortlichen gerichtet werden.

ARTIKEL 6 - JURY, BEWERTUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN.

- 6.1 Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern, die nach Möglichkeit aus verschiedenen Ländern kommen sollen. Der Präsident wird vom UNICA Komitee angestellt. Der Präsident ist stimmberechtigt.
- 6.2 Die Mitglieder der Jury werden vom UNICA Komitee auf Vorschlag der Landesverbände ernannt.
- 6.3 Die Autoren der eingeschriebenen Filme und alle diejenigen, die dabei

mitgewirkt haben, können nicht als Juroren gewählt werden.

- 6.4 Hat in einem Jahr ein Land einen Juror gestellt, so scheidet dieses Land für das nächste Jahr von der Möglichkeit aus, einen Kandidaten für die Jury zu stellen.
- 6.5 Die Jury erstellt drei Ranglisten für Filme die nach den Wettbewerbsregeln 2.1.2 bis 2.1.4 im Anhang zu diesen Vorschriften qualifiziert sind.
- 6.6 Für jede Rangliste kann die Jury Gold-, Silber- oder Bronzemedailles sowie Ehrendiplome verleihen. Sie bestimmt auch über die Vergabe der Sonderpreise. Alle Teilnehmer, deren Filme nicht ausgezeichnet wurden, erhalten ein Diplom.
- 6.7 Die Beschlüsse der Jury sind unanfechtbar.
- 6.8 Die internen Jurorendebatten sind nicht öffentlich.
- 6.9 Die Jury tritt regelmäßig, gemäß den Vorgaben des Organisators, vor das Publikum und diskutiert öffentlich die Filme. Hierbei handelt es sich um einen ersten, nicht verbindlichen Meinungsaustausch.
- 6.10 Alle zusätzlichen Anforderungen seitens des Organisators an die Jury-Mitglieder, sind vorher mit dem UNICA-Komitee abzusprechen.

ARTIKEL 7 – ÄNDERUNGEN UND VERSCHIEDENES

- 7.1 Laut Beschluss der Generalversammlung vom 25. August 2016 fallen zukünftige Änderungen sowie Ausführungsbestimmungen zu vorstehenden Wettbewerbsregeln in den Kompetenzbereich des UNICA-Komitees.
- 7.2 Die Sonderregelungen werden im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführt. Spätere Neuerungen bzw. Änderungen werden zu gegebenem Zeitpunkt hinzugefügt.
- 7.3 Alle Fragen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, oder Zweifelsfälle, werden durch das Komitee gelöst.
- 7.4 Dieses Reglement wurde in den drei offiziellen Sprachen der UNICA, Deutsch, Englisch und Französisch verfasst. Sollte dies zu unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten führen, so gilt die deutsche Fassung als Referenztext.
- 7.5 Die vorliegenden Bestimmungen wurden vom Generalversammlung in seiner Sitzung vom 25. August 2016 angenommen Sie treten 1 September 2016 in Kraft.

Anschließend wurden sie vom Ausschuss überarbeitet. Die überarbeiteten Regeln gelten ab 1. Januar 2017.

---0---0---0---